

Konzeptionspapier zur Umsetzung des BA-Kolloquiums

Aus der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik

„§ 9 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(2) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird durch ein Kolloquium (mündliche Prüfung) von 30 Minuten ergänzt.“

- Nach Abgabe der Bachelor-Arbeit wird ein Gutachten zum schriftlichen Teil der Prüfung im Modul „Bachelorarbeit“ in der Regel spätestens nach sechs Wochen erstellt (siehe allgemeine BA-Prüfungsordnung). Dieses Gutachten verbleibt bei dem Gutachter/der Gutachterin und wird erst nach der bestandenen mündlichen Prüfung (BA-Kolloquium) zusammen mit dem Protokoll zum BA-Kolloquium eingereicht.
- Mit dem Kandidaten /der Kandidatin wird ein Termin für das Kolloquium vereinbart. Spätestens eine Woche vor diesem Termin werden seitens des Erstprüfers/der Erstprüferin Fragen formuliert, die sich aus der Lektüre der Bachelor-Arbeit ergeben haben. Eine Erläuterung dieser Fragen kann dem Kandidaten/der Kandidatin Hinweise darauf geben, wie er/sie sich vorbereiten kann.
- Der Kandidat/die Kandidatin hat die Möglichkeit, als Vorbereitung auf das mündliche Kolloquium Thesen zu formulieren und diese in das Kolloquium einzubringen.
- Neben dem Erstgutachter/der Erstgutachterin muss mindestens ein/e weitere/r wiss. Mitarbeiter/Mitarbeiterin (in der Regel der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin) (vgl. § 8 Abs. 2 APO) anwesend sein, der/die ein Protokoll zum Kolloquium anfertigt.
- Das Kolloquium dauert insgesamt dreißig Minuten (einschließlich Verkündigung der Gesamtnote).
- Durch das Gutachten wird eine Gesamtnote für das Modul „Bachelorarbeit“ vergeben. Im unteren Teil des Gutachtens sollte dabei die Bewertung der mündlichen Leistung benannt werden. Für die Gesamtnote ist zu berücksichtigen, dass die schriftliche Arbeit mit 12 Leistungspunkten (4 Teile oder 80%), das Kolloquium mit 3 Leistungspunkten (1 Teil oder 20%) ins Gewicht fallen.